

Weisung Sicherheit Leistungssport U21-Elit und U18-Elit

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Weisung bezweckt Rechtsicherheit im Bereich Ordnung und Sicherheit für die Spiele der U21-Elit und U18-Elit, welche dem Leistungssport zugerechnet werden.

2. Geltungsbereich

Die Weisung gilt für alle Spiele der **U21-Elit / U18-Elit**, sowie für nationale und internationale Spiele an denen mindestens eine Mannschaft der U21-Elit oder U18-Elit in der Schweiz teilnehmen.

3. Sicherheitsdispositiv und Massnahmen

Das Sicherheitsdispositiv muss mindestens den geringeren Anforderungen gemäss Art. 1 bis Art. 14 Reglement Ordnung und Sicherheit Nachwuchs- und Amateursport NAS genügen.

4. Medizinische Notfallorganisation

Anzuwenden ist Art. 10^{bis} des Reglement Sicherheit und Ordnung Leistungssport.

5. Drohnen

Anzuwenden ist Art. 17^{bis} des Reglements Ordnung und Sicherheit Leistungssport.

6. Veröffentlichung von Gewalt

Anzuwenden ist Art. 17^{ter} des Reglements Ordnung und Sicherheit Leistungssport.

7. Massnahmen gegen Personen / Stadionverbote

Anzuwenden ist Art. 18, 18^{bis}, 18^{ter}, 18^{quater}, 18^{quienquies}, 18^{sexies}, 18^{septies}, 18^{octies} des Reglements Ordnung und Sicherheit Leistungssport.

8. Verfahren bei Verstössen gegen das Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport oder Nachwuchs- und Amateursport

Anzuwenden sind ausschliesslich die Bestimmungen gemäss Art. 20, 20^{bis}, 20^{ter} des Reglements Ordnung und Sicherheit Leistungssport.

9. Weisungsbefugnis KOS

Die Kommission Ordnung & Sicherheit Leistungssport kann nach Art. 3 des Reglements Ordnung und Sicherheit Leistungssport Inspektionen durchführen und das Sicherheitsdispositiv einverlangen und prüfen. Der Vorsitzende KOS ist weisungsbefugt. Stellt die KOS während der Saison Sicherheitsmängel in einem Stadion fest, so ordnet sie die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit an.

10. Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel

Anzuwenden ist Art. 19 Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport.

11. Art. 21 Vorrang der deutschen Fassung

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgebend.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 30. August 2017 in Kraft.